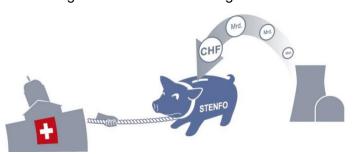
## Stilllegungs- und Entsorgungs-Fonds: Governance

## Keine Beschneidung der Mitbestimmung der Betreiber

Die geplanten Anpassungen zur Governance dürfen zu keiner Reduktion der Mitsprache in den Gremien der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) führen. Denn dies wäre sachlich nicht begründbar und würde die erforderliche Qualität in der Leitung der Fonds beeinträchtigen:

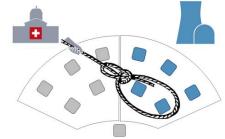
Die Fondsgelder gehören den Betreibern.
Die Mittel der beiden Fonds werden vollständig durch die Eigentümer der Kernanlagen und die Erträge aus der Vermögensanlage geäufnet. Die Betreiber tragen das volle Risiko für die Stilllegungsund Entsorgungskosten. Deshalb dürfen ihre Mitsprache und die Beteiligung in der Fondsverwaltung nicht verringert werden.



 Bei einer Reduktion der Betreibervertreter in der Verwaltungskommission der Fonds und deren Ausschüssen ginge viel erforderliches Fachwissen und Erfahrung verloren. Die gesetzliche Aufgabe der Fonds besteht darin, die Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten der schweizerischen Kernanlagen sicherzustellen. Sowohl die richtige Festlegung der Fondsbeiträge als auch die sorgfältige Anlage und die zweckdienliche Verwendung der beträchtlichen Fondsvermögen sind komplexe Aufgaben, die grosses Expertenwissen voraussetzen.

## Weniger Mitsprache der Betreiber bedeutet grössere Verantwortung für den Bund

- Mit jeder Verschiebung der Vertretung zu Lasten der Eigentümer und zu Gunsten von durch den Bundesrat ernannten unabhängigen Vertretern würde der Bund vermehrt Verantwortung für die beiden Fonds übernehmen und somit auch mehr Risiko. Dies wäre entgegen der Absicht des Gesetzgebers und der Behörden.
- Damit steigt auch das Risiko, dass die berechtigten Anliegen der Betreibergesellschaften nicht mehr gebührend in die Entscheidungsfindung der Fonds einfliessen können. Die Entscheide der Fondsinstanzen würden an Akzeptanz verlieren und die Betreibergesellschaften zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen über den Rechtsweg veranlassen.



Wenn der Bund die Betreibervertretung in den Fonds marginalisiert, gefährdet er die Qualität der Leitung und die gezielte Entwicklung der Fonds im Hinblick auf ihre gesetzliche Aufgabe. Die Fonds wurden als rechtlich verselbständigte Sondervermögen der Eigentümer von Kernanlagen unter dem Vorgängererlass des heutigen Kernenergiegesetz gegründet. Dabei wollte der Gesetzgeber ausdrücklich, dass die Fonds unter Aufsicht des Bundes durch die beitragspflichtigen Eigentümer selber verwaltet werden. Schon heute werden die Fonds jedoch durch die vom Bundesrat ernannten unabhängigen Vertreter kontrolliert, welche in der elfköpfigen Verwaltungskommission mit sechs Vertretern die Mehrheit stellen.